OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250181/3/AL

Datum:
Linz, 1. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der S V, K, V, als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 7.7.2020, GZ: Präs/3b-200-1/0212-2020, betreffend Stattgabe des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch der S A, geb. x, für das Schuljahr 2020/2021 als unbegründet abgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7.7.2020, GZ: Präs/3b-200-1/0212-2020, gab die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antrag des Antragstellers auf sprengelfremden Schulbesuch seiner Tochter S A, geb. am x, an der Polytechnischen Schule Schwanenstadt gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) statt. Begründend wurde ausgeführt, dass die Fachbereiche an beiden Schulstandorten geprüft worden seien und festgestellt worden sei, dass die Polytechnische Schule Schwanenstadt den Fachbereich Commerce/Office/Mediendesign anbiete. Die Polytechnische Schule Vöcklabruck biete den Fachbereich Handel/Büro jedoch nicht in Kombination mit Mediendesign an, sondern sei dieser in den Fachbereichsgegenständen Kommunikation und Werbung inkludiert. Nachdem der individuellen Berufsorientierung der SchülerInnen entsprechend ihrer Neigungen und Interessen in der Polytechnischen Schule die größte Bedeutung beigemessen werde und an der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule Vöcklabruck der Fachbereich Handel/Büro nicht in Kombination mit Mediendesign angeboten werde, sondern in den Fachbereichsgegenständen Kommunikation und Werbung inkludiert sei, komme die Behörde zu dem Schluss, dass der Wunsch nach einer vorbereitenden Berufsorientierung im Fachbereich entsprechend den Interessen der schulpflichtigen S einen sprengelfremden Schulbesuch begründe. Die belangte Behörde komme daher nach umfassender Prüfung zur Auffassung, dass für das schulpflichtige Kind die mit dem Besuch der Polytechnischen Schule Schwanenstadt verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen würden.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die S V als Schulerhalterin der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule Vöcklabruck und sohin Beschwerdeführerin des Verfahrens (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Beschwerde, in der beantragt wird, den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch der schulpflichtigen S abzuweisen. Begründend wird insbesondere ausgeführt, dass in der Polytechnischen Schule Vöcklabruck sehr wohl der Unterrichtsgegenstand Mediendesign angeboten werde, allerdings inkludiert in den Fachbereichsgegenständen Kommunikation und Werbung. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum für die schulpflichtige S die Vorteile bei einem Besuch der Polytechnischen Schule Schwanenstadt überwiegen würden. Mit dieser Vorgehensweise wäre jeder Umschulungsantrag zu genehmigen und würden damit die Schulsprengel ad absurdum geführt. Auch bestünde die Möglichkeit, die einzelnen Module des Europäischen Computerführerscheins (ECDL) an der Polytechnischen Schule Vöcklabruck zu absolvieren. Auch wird die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 angeregt.
Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt

am 6.8.2020). Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den vorliegenden Akten.

3. Die belangte Behörde hat vorliegend ein entsprechendes Ermittlungsverfahren abgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass kein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 vorliegt.

Demnach liegt also die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der sprengelfremden Schule vor, wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern für die Führung einer Klasse nicht unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.

Die belangte Behörde stützt die Stattgabe des Antrages auf § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 – Z 1 ist hier nicht relevant – wonach die Bewilligung versagt werden kann, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Wenn aber die Vorteile für das schulpflichtige Kind die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen, darf die Bewilligung nicht versagt werden.

4. Die von dem Antragsteller in dem zugrundeliegenden Antrag vom 20.5.2020 vorgebrachte Begründung, wonach der sprengelfremde Schulbesuch zu genehmigen wäre, stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:
Die PTS Schwanenstadt sei überragend für die Stärken des Mädchens zugeschnitten und sie wolle genauso gefördert werden. Mediendesign/Kommunikation seien ihr größtes Interesse sowie in Fotografie und Werbedesign sehe sie ihre Zukunft. Gleichzeitig schätze sie die Möglichkeit, den ECDL Führerschein im Rahmen ihres 9. Schuljahres zu schaffen. Das Mädchen habe viel Potential, aber sie brauche gerade jetzt die passende Unterstützung. Sie scheue die Mühe nicht, täglich mit dem Zug nach Schwanenstadt zu fahren. Das zeige auch ihren dringlichen Wunsch.

5. Die Stadtgemeinde Vöcklabruck lehnte den sprengelfremden Schulbesuch mit folgenden Argumenten ab:
„1. Sprengelzugehörigkeit Vöcklabruck.
2. Gleiches Lehrplan-Angebot: die PTS Vöcklabruck bietet im Fachbereich Handel/Büro alle gewünschten Gegenstände an. Auch der ECDL kann gemacht werden.

3. Der Schulweg zwischen Wohnort und PTS Vöcklabruck ist erheblich kürzer, als nach Schwanenstadt; mit öffentlichen Verkehrsmitteln dauert die Fahrt pro Strecke um eine volle Stunde länger pro Strecke, also 1 Stunde 15 Minuten statt 15 Minuten. Wozu die Stadt wechseln?
4. Für die Stadtgemeinde Vöcklabruck als Schulerhalter ist es wichtig, dass die Schülerzahl gehalten werden kann, und die vorhandenen Ressourcen – Personal und Infrastruktur – ausgelastet sind."

Von der Leitung der Polytechnischen Schule Vöcklabruck als sprengelmäßig zuständiger Schule wurde in ihrer Stellungnahme angegeben, dass die PTS Vöcklabruck dieselben „Gegenstände" anbiete, die „überragend auf die Stärken von S zugeschnitten sind" und könne sie deswegen genauso fördern. Sowohl Mediendesign/Kommunikation als auch Fotografie und Werbedesign finde man an der PTS Vöcklabruck im Fachbereich Handel/Büro in den Fachbereichsgegenständen Kommunikation und Werbung sowie in den Fachpraktischen Übungen. Es bestehe ebenso die Möglichkeit, den Europäischen Computerführerschein (ECDL) an der PTS Vöcklabruck zu absolvieren. Weiters wird die Zufriedenheit der Eltern und Schüler, Ausführungen zum günstigeren Schulweg sowie die Gefahr von weniger Klassen im Falle vieler bewilligter Umschulungsanträge näher ausgeführt. Auch sei die Schülerin S bereits am 2. März 2020 mit ihrer Mutter an der PTS Vöcklabruck gewesen und habe sich dort angemeldet. Auf der Schulnachricht der 4. Klasse (Original) sei die Polytechnische Schule Vöcklabruck als Schule 1. Wahl mit Stempel versehen angeführt.

Die Stadtgemeinde Schwanenstadt als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule erhob keine Einwände gegen den sprengelfremden Schulbesuch.

Die Leitung der Polytechnischen Schule Schwanenstadt als sprengelfremder Schule befürwortete den sprengelfremden Schulbesuch insbesondere mit der Begründung, dass der gewählte Fachbereich COM, Commerce/Office/Mediendesign als schulautonomer Fachbereich angeboten werde. Es handle sich bei diesem Fachbereich um eine Erweiterung des Fachbereiches Handel/Büro mit Inhalten und Schwerpunkten aus Mediendesign. Inhalte aus Werbung, Fotografie, Film und Webdesign würden in einem eigenen Gegenstand Mediendesign vermittelt. Es werde unter anderem mit folgenden Programmen gearbeitet: Canva, Photopea. Im Bereich Film gebe es eine Kooperation mit dem Medienkulturhaus Wels und dem Fotoclub Schwanenstadt. Der ECDL-Europäische Computerführerschein werde außerdem verpflichtend durchgeführt.

6. Mit Schreiben vom 24.6.2020 wurden die Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs den Verfahrensbeteiligten übermittelt und die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens aller Verfahrensbeteiligten kein Gebrauch gemacht.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Internetauftritt der beiden in Rede stehenden Schulen besucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass die PTS Schwanenstadt den Fachbereich Commerce/Office/Mediendesign und die PTS Vöcklabruck den Fachbereich Handel/Büro mit den Fachbereichsgegenständen Kommunikation und Werbung anbietet.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Regelung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 zufolge hat die Behörde den sprengelfremden Schulbesuch für einen Schulpflichtigen zu bewilligen, wenn die damit für ihn verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen. Grundsätzlich ist naturgemäß der Schulbesuch im Schulsprengel die Regel und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme. Um eine solche Ausnahme zu begründen, müssen entsprechende Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass begründbare und nachvollziehbare gewichtige Vorteile für die Schülerin S vorliegen müssen.

2. Die belangte Behörde legt nachvollziehbar dar, dass der Besuch der Polytechnischen Schule dazu dienen soll, Jugendliche im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht bestmöglich auf die Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege zu informieren. Im Mittelpunkt sollen dabei die Interessen, Neigungen, Begabungen und Fähigkeiten der SchülerInnen stehen. Neben den Pflichtgegenständen und der Berufsorientierung nehmen im Lehrplan der Polytechnischen Schule die Fachbereiche einen großen Platz ein, wobei alle SchülerInnen einen der angebotenen Fachbereiche wählen. Im Fachbereich Commerce/Office/Mediendesign bzw. Handel/Büro (mit den Fachbereichsgegenständen Kommunikation und Werbung) – der die schulpflichtige S interessiert – soll (wie in allen anderen Fachbereichen auch) ein Berufsgrundwissen vermittelt und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden.

An beiden Schulen wird der Fachbereich Commerce/Office/Mediendesign bzw. Handel/Büro (mit den Fachbereichsgegenständen Kommunikation und Werbung) angeboten. An beiden Schulen kann Ziel der gewählten Fachbereiche nur die Vermittlung einer Grundbasis sein sowie Einblicke in den Fachbereich zu gewähren, um persönliche Interessen, Neigungen und Begabungen entsprechend herauszufinden, zu bestärken und zu fördern. Ziel ist, die Schulpflichtigen auf die Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. über Berufsausbildung oder weiterführende Bildungswege zu informieren und Interessen zu wecken, nicht eine umfangreiche Fachausbildung in den einzelnen Fachbereichen. Die schulischen Anforderungen in

den Pflichtgegenständen sind im Übrigen an beiden Polytechnischen Schulen gleich.

Eben diese Grundbasis wird hinsichtlich des in Rede stehenden Fachbereiches an den beiden betroffenen Schulen in gleicher Weise vermittelt und entsprechende Einblicke in das einschlägige Berufsfeld gesichert. Ob die Lerninhalte an einer der beiden Schulen im bezogenen Fachbereich dabei nach Ansicht des Antragstellers bzw. des schulpflichtigen Kindes „überragend für ihre Stärken zugeschnitten“ und die Ausbildung in einem Segment des Fachbereichs detaillierter stattfindet, ist dabei nicht von rechtlicher Relevanz. Maßgeblich ist ein Einblick in das Berufsfeld, nicht detaillierte Kenntnisse. Es ist zwar durchaus verständlich, dass subjektive Eindrücke für die Motivation eines Schülers von erheblicher Bedeutung sein mögen, ganz grundsätzlich hat der Gesetzgeber aber im Oö. POG 1992 ein Sprengelsystem auch im Bereich der Polytechnischen Schulen normiert. Eine solche Schulsprengeleinteilung führt aber naturgemäß dazu, dass sich ein schulpflichtiges Kind eben gerade nicht die ihm subjektiv geeignetere Schule aussuchen kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Lehrpläne und pädagogische Anforderungen von allen Pflichtschulen entsprechend erfüllt und eingehalten werden. Es mag auch zutreffen, dass gewisse Segmente der einzelnen Fachbereiche in einer Schule detaillierter oder auch praxisnäher vermittelt werden. Dies mag für den einzelnen Schüler und die einzelne Schülerin durchaus auch besonders interessant empfunden werden. Dennoch kann der Umstand, dass die im Rahmen eines Fachbereiches zu vermittelnde Grundbasis den SchülerInnen in Detailbereichen an verschiedenen Schulen unterschiedlich detailliert und praxisorientiert nähergebracht wird, nicht als überwiegender Vorteil des schulpflichtigen Kindes im Rahmen der Interessenabwägung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 gewertet werden. Dass aber der Fachbereich Commerce/ Office/Mediendesign bzw. Handel/Büro (mit den Fachbereichsgegenständen Kommunikation und Werbung) an beiden in Rede stehenden Schulen angeboten wird und diesbezüglich auch an beiden Schulen das Berufsgrundwissen vermittelt und die grundlegenden Bearbeitungstechniken erlernt und ausgeübt werden können, wird im Übrigen auch vom Antragsteller nicht bestritten.

Grundsätzlich ist dabei festzuhalten, dass Entscheidungen, die durch Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten zustande kommen und insbesondere auch dem Wunsch des betroffenen schulpflichtigen Kindes entsprechen, in jedem Fall zu befürworten sind. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aber durch das bestehende Regelungssystem im Oö. POG 1992, das eine Schulsprengel-festlegung auch für Polytechnische Schulen festschreibt und die engen gesetzlichen Vorgaben, unter denen die Bewilligung sprengelfremder Schulbesuche zulässig ist, gebunden. Es darf sich aufgrund der strikten Legalitätsbindung nicht über die gesetzlichen Vorgaben hinwegsetzen, weshalb das vom Gesetzgeber vorgegebene System der Schulsprengelfestlegung auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht unterlaufen werden darf.

Demnach kann der Umstand, dass an der Polytechnischen Schule Vöcklabruck der Fachbereich Handel/Büro nicht in Kombination mit Mediendesign angeboten wird, sondern in den Fachbereichsgegenständen Kommunikation und Werbung inkludiert ist, nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Lichte der gesetzlichen Vorgaben eines Schulsprengelsystems allein – entgegen der Annahme der belangten Behörde – nicht als überwiegender „Vorteil“ für die schulpflichtige S iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 qualifiziert werden. (Vgl. ähnlich LVwG-250129/6/Sch vom 11.6.2018; LVwG-250176/2/AL vom 17.7.2020, LVwG-250178/GS und LVwG-250179/AL vom 18.8.2020.)
Es war daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht weiter zu prüfen, ob die schulpflichtige S tatsächlich „in Fotografie und Werbedesign [...] ihre Zukunft sieht“.

3. Zusammenfassend ist vor dem Hintergrund der von der belangten Behörde in ihrem Bescheid berücksichtigten Umstände des vorliegenden Einzelfalles nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich davon auszugehen, dass kein überwiegender „Vorteil“ iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 für die schulpflichtige S im sprengelfremden Schulbesuch der PTS Schwanenstadt vorliegt. Der belangten Behörde ist daher nicht beizutreten, wenn sie den sprengelfremden Schulbesuch der Schulpflichtigen schließlich allein aufgrund des Umstandes, dass an der sprengelmäßig zuständigen PTS Vöcklabruck der Fachbereich Handel/Büro nicht in Kombination mit Mediendesign angeboten wird, sondern in den Fachbereichsgegenständen Kommunikation und Werbung inkludiert ist, im Rahmen einer Rechtsentscheidung genehmigt hat.

III.1. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26.4.1993, 92/10/0362, konstatierte, kann die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches gemäß § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 im Rahmen einer Ermessensentscheidung versagt werden, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Nur bei diesem Nichtüberwiegen ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Ergibt hingegen diese Interessenabwägung, dass die Vorteile für den Schüler überwiegen, darf die Bewilligung (in Form einer Rechtsentscheidung) nicht versagt werden.

Verfahrensgegenständlich ging die Behörde in ihrem Bescheid zu Unrecht vom Überwiegen der Vorteile für die schulpflichtige S aus, weshalb sie die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs in Form einer Rechtsentscheidung erteilte. Diese Rechtsentscheidung war seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich - wie oben ausführlich dargelegt - daher aufzuheben.
Allerdings ist der Behörde Ermessen eingeräumt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen

verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

2. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 1.3.2016, Ra 2015/11/0106) ist das Verwaltungsgericht befugt, eigenes Ermessen zu üben, wenn sich die behördliche Ermessensübung im Ergebnis als nicht im Sinne des Gesetzes erweist.

Wie vom Verwaltungsgerichtshof konstatiert (VwGH 26. 4. 2016, Ro 2015/03/0038) sind dabei alle für die Ermessensübung maßgeblichen Umstände im Rahmen der gebotenen Abwägung zu berücksichtigen, wobei naturgemäß keine unsachlichen Ermessenskriterien herangezogen werden dürfen.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 sind die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile den bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen gegenüberzustellen. Wie die belangte Behörde in ihrem Bescheid selbst festhält, ist an der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule Vöcklabruck der Bereich Mediendesign im Fachbereich Handel/Büro, konkret in den Fachbereichsgegenständen Kommunikation und Werbung inkludiert. Ein besonderer Vorteil ist daraus nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich daher jedenfalls nicht ableitbar. Demgegenüber wäre der Schulweg für die schulpflichtige S – wie von allen Beteiligten außer Zweifel gestellt – erheblich länger, wenn sie die sprengelfremde Schule in Schwanenstadt besuchen würde (1 Stunde 15 Minuten gegenüber nur 15 Minuten). Allein daraus ergibt sich, dass nach Abwägung der maßgeblichen Gründe einem sprengelfremden Schulbesuch im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallwürdigung bei umfassender Gesamtbetrachtung nicht der Vorzug einzuräumen ist. Andere Umstände, die im Rahmen der Abwägung iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 zu berücksichtigen wären, werden aber auch vom Antragsteller nicht angeführt. Auch im Rahmen der Ermessensentscheidung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 war der sprengelfremde Schulbesuch daher zu versagen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Bedenken der Bf in Bezug auf eine allfällige Verfassungswidrigkeit des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 teilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht. Im Übrigen war diese Bestimmung schon Grundlage höchstgerichtlicher Entscheidungen, wo auch der Verwaltungsgerichtshof keinerlei Bedenken geäußert hat (vgl. VwGH 26.4.1993, 92/10/0362).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas